

RICHTLINIEN

über die

***Förderung der Jugendarbeit
der freien Träger***

im

***Landkreis
Darmstadt-Dieburg***

R I C H T L I N I E N
ÜBER
LEISTUNGEN, ZUSCHÜSSE UND GEBÜHREN
IM RAHMEN
DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Inhalt:

Allgemeines

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen

- I. Grundsätze
- II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit
- III. Förderungsobjekte
- IV. Gewährung von Zuschüssen
- V. Auszahlung von Zuschüssen
- VI. Das Jugendheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- VII. Sonstige Unterstützungen

Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg
Prävention und Bildung/Kinder- und Jugendförderung
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/8 81-1323, -1394, -1489
Telefax: 0 61 51/8 81-14 87
E-Mail: KiJuFoe@ladadi.de

Darmstadt, 29.03.2022

Allgemeines

1. Die Aufgaben der Jugendhilfe und damit auch der Kinder- und Jugendförderung werden im Kreis Darmstadt-Dieburg durch die Familienförderung und die im Kreisgebiet tätigen Verbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit wahrgenommen.
2. Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist nur möglich für Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII besteht.
3. Vom Kreistag werden jährlich finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit bereitgestellt.
4. Sie erfahren durch Landes- und Bundesmittel eine planvolle Ergänzung. Diese Mittel sollten die Gemeinden durch Zuschüsse an die Jugendverbände und die örtlichen Jugendringe noch verstärken.
5. Die Städte und Gemeinden sind darüber hinaus aufgerufen, entstehenden Jugendgruppen eine "Starthilfe" zu geben und die Zusammenarbeit aller örtlichen Gruppen durch die Bildung von Jugendringen zu fördern.
6. Die folgenden Richtlinien gelten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Zu allen Förderungsobjekten (siehe III.) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
 - Antragsformular (unterschrieben)
 - Teilnahmeliste (unterschrieben)
 - detailliertes Programm
 - Anmeldeunterlagen (z. B. Flyer, Werbung o. a.)

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN

I. Grundsätze

1. Die Kriterien für die "Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe" nach § 75 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) werden auch bei der Gewährung von Beihilfen durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugrunde gelegt (siehe auch Abschnitt II).

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (bis 18 Jahren) nur, wenn der Träger vor Beginn der Maßnahme hinsichtlich der eingesetzten Betreuerinnen/Betreuer Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30, Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregister genommen und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Es gelten die Bestimmungen der nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarung.

2. Die durch Mittel der Kinder- und Jugendförderung geförderten Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) müssen durch ihre Satzung die nachstehenden Grundsätze ermöglichen und sie in ihrer praktischen Betätigung erfüllen.
 - a) Sie nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr; unbeschadet der Erziehung und Bildung in der Familie, in der Schule und im Beruf.

- b) Ihre allgemeine Aufgabe ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
 - c) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
 - d) Innerhalb der einzelnen Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Bei überörtlich arbeitenden Jugendgruppen können Entscheidungen an gewählte Vertreterinnen und Vertreter delegiert werden. (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
 - e) Bei Verbänden, Gruppen, Initiativen der Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation das Recht auf Selbstorganisation einzuräumen.
3. Es werden folgende Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendhilfe gefördert:
- a) Jugendgruppen und Jugendverbände
 - b) Freie Vereinigungen der Jugendhilfe
 - c) Jugendringe auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene, soweit der Beitritt allen Förderungswürdigen offensteht.
4. Die Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendhilfe müssen grundsätzlich ihren Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben. Vereine mit Sitz in Darmstadt können für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg einen Antrag stellen.
Ausnahme: Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Darmstadt muss ein gesonderter Antrag bei der Stadt Darmstadt gestellt werden.
5. Jugendorganisationen von Parteien erhalten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung keine Beihilfen.

II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

- 1. Verbände, Gruppen, Initiativen der Jugend und anderen Träger der Jugendhilfe im Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Mitglied einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen sind, gelten auch auf Kreisebene als förderungswürdig.
- 2. Jugendgruppen, die keinem vom Land Hessen anerkannten Landesverband angehören, müssen die Anerkennung der Förderungswürdigkeit auf kommunaler Ebene beantragen. Die Anträge sind mit entsprechendem Vordruck an die Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu richten.
- 3. Alle Jugendgruppen und Vereine mit Jugendabteilungen, die bei der Kinder- und Jugendförderung erfasst sind, haben auf Anforderung genaue Angaben über ihre Gruppe zu machen.

III. Förderungsobjekte

Aus Mitteln des Kreises können gefördert werden:

- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Außerschulische Bildung
- Internationale Jugendbegegnungen
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
- Fahrten und Lager
- Material für die Jugendarbeit
- Allgemeine Förderung von Jugendverbands- und Jugendringarbeit
- Erzieherische Jugendschutzmaßnahmen
- Darüber hinausgehende jugendpflegerische Maßnahmen, die dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung des Jugendhilfeausschusses zur Beratung und Beschlussfassung vorlagen.

Aufgrund der ermäßigten Gebühren im Kreisjugendheim Ernsthofen durch Zuschüsse des Landkreises für diesen laufenden Betrieb können für Nutzerinnen und Nutzer des Hauses aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg keine weiteren Zuschüsse hinsichtlich der Übernachtungskosten der Teilnehmenden pro Tag nach diesen Richtlinien gewährt werden.

IV. Gewährung von Zuschüssen

Folgende Maßnahmen von Verbänden, Gruppen, Initiativen der Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe können im Rahmen der durch den Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr (Haushaltsvorbehalt) bereitgestellten Mittel bezuschusst werden:

1. **Veranstaltungen der Außerschulischen Bildung und Schulung nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter)**

- a) Im Einzelnen sind Tagesveranstaltungen mit mindestens 4 Zeitstunden und mindestens **4 Teilnehmerinnen und Teilnehmern** beihilfefähig.

Die Inhalte dieser Veranstaltungen müssen Themen der politischen, pädagogischen, kulturellen oder sozialen Bildung betreffen.

- b) Der Umfang der Förderung beträgt **40 %** der entstandenen Kosten für Fahrt, Referentinnen und Referenten und Material.
Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreiszuschuss für Unterkunft und Verpflegung wird auf 50,00 € pro Person/Tag festgelegt. Somit beträgt der Höchstzuschuss pro Person/Tag 20,00 €.

- c) Dem Antrag sind **Teilnehmerlisten, das Programm** sowie die **Originalbelege** beizufügen.

2. **Material für die Jugendarbeit**

- a) Folgende Anschaffungen/Ausgaben können bezuschusst werden:
- Bastelmaterial
 - Bücher, DVD/Blu-ray für die Jugendarbeit
 - sowie siehe Aufzählung 2c)

- b) Die Höhe der Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 40 % des Anschaffungswertes.
- c) Als zuwendungsfähige Kosten je Gerät werden höchstens anerkannt:

Alle 3 Jahre:

Videokamera/Camcorder/Beamer	500 €
Fernseher, Monitor	350 €
Blu-ray-/DVD-Recorder	200 €
Hifi-Kompakt-Anlage	500 €
Headsets/Mikrofon	50 €
Audiomischer	250 €
Boxen (Paar)	250 €
Radiorecorder/DVD-Player/MP3-Player	200 €
CD-Player	200 €
Fotokamera/Digitalkamera (inkl. Objektive u.a.)	500 €
Zelte	1.000 €
Musikinstrumente	250 €
PC (inkl. Monitor)	400 €
Drucker	300 €
Videoschnittsystem/-computer	500 €

d) Pro Jahr:

Fotomaterial	200 €
Zeltzubehör/Instandhaltung	250 €

Der zuständige Fachausschuss entscheidet im Einzelfall

- soweit die Kosten eines in der obigen Aufzählung nicht genannten Gegenstandes 500 € übersteigen
- über Ausnahmen zu Punkt c)

- e) Der Beihilfeantrag muss vom Vorstand gestellt werden.
Beizufügen sind:
Originalbelege (Beleg mit Datum)

f) Digitale Kinder- und Jugendarbeit

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Digitalisierung werden Softwares und Tools durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gefördert, die im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Anwendung finden.

Dabei handelt es sich um Softwares und Tools im Bereich E-Learning, Onlinespiele für Gruppenangebote, digitale Entscheidungsprozesse und Beteiligung oder die sonstige pädagogische Inhalte aufweisen.

Nicht förderungsfähig sind Softwares und Tools zur Durchführung von Videokonferenzen.

Höhe der Zuwendung

- Entsprechende Softwares und Tools werden alle 3 Jahre gefördert.
- Die Höhe der Kreisbeihilfe beträgt in der Regel maximal 25 % des Anschaffungswertes.
- Als zuwendungsfähige Kosten je Software und Tool werden höchstens 200,00 Euro anerkannt.

Der Beihilfeantrag muss vom Vorstand gestellt werden.

Beizufügen sind:

- Originalbelege (Beleg mit Datum und Unterschrift);
- Informationen zu den Inhalten der Software/des Tools;
- Informationen zur Nutzung der Software/des Tools (Zielgruppe, Anzahl der Teilnehmenden, Anzahl der Durchführungen, Dauer der Durchführung).

3. Fahrten und Lager im In- und Ausland, Kinder- und Jugendberholung

Bei Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen und Fahrten und Lager im In- und Ausland gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag und werden deshalb auch nur in dieser Höhe bezuschusst.

- a) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen, Fahrten und Lagern im In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer **3,00 Euro** Zuschuss gewährt.

Die Fahrten und Lager müssen mindestens zwei vollständige Tage dauern und mit mindestens 5 Jugendlichen durchgeführt werden.

Zuschüsse erhalten nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kreisgebiet zwischen **4 bis 21 Jahren**.

Für Betreuerinnen und Betreuer wird ein Zuschuss von **6,00 Euro** je Tag gewährt (Betreuungsschlüssel 1:5 Teilnehmer).

Werden Fahrten und Lager am Sitz und dem Heimatort der Jugendgruppe durchgeführt, erfolgt eine Kreisförderung dieser Maßnahme im Rahmen der "Fahrten und Lager" nur dann, wenn die Gruppe am Veranstaltungsort gemeinsam übernachtet hat.

Ergänzung im Zuge der Corona-Pandemie

Werden Betreuungsangebote ohne Übernachtung als Ersatz für Fahrten und Lager initiiert, da diese aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden entsprechende Betreuungsangebote bis zum 31.10.2022 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gefördert. Das als Ersatz für die abgesagten Fahrten und Lager bereitgestellte Betreuungsangebot muss mindestens zwei Tage und jeweils vier Stunden dauern.

Zu den Förderungsobjekten sind bei Antragstellung neben den unter Allgemeines, Punkt 7 aufgeführten Dokumenten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der abgesagten Fahrten und Lager
- Hygienekonzept

- b) Alle Jugendlichen mit Wohnsitz in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Groß-Gerau sowie Odenwaldkreis, die an einer Kinder- oder Jugendfreizeit (Fahrten und Lager) einer im Landkreis Darmstadt-Dieburg anerkannten Jugendgruppe teilnehmen, erhalten die unter 3.a) genannte Förderbeträge, sofern diese Gebietskörperschaften eine vergleichbare Regelung für junge Menschen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg praktizieren.
- c) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerhalb der unter b) genannten Landkreise werden gleiche Förderbeträge gewährt, wenn ihr Anteil nicht mehr als **5 %** der Teilnehmerzahl beträgt.
- d) Jugendorganisationen, die Fahrten zum Zwecke internationaler Jugendbegegnungen im Ausland mit einem Mindestaufenthalt von vier Tagen durchführen, erhalten vom Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Beihilfe von 30% der Fahrtkosten.

Förderungsfähig sind internationale Jugendbegegnungen, die der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Internationale Jugendarbeit soll im Sinne politischer Bildung jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen, sowie internationale Zusammenhänge

kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und eigene Situationen besser zu erkennen. Sie soll darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mit verantwortlich sind.

Alle Programme der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere auch eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Seminaren. Zwischen den Partnern ist rechtzeitig ein Programm vorzubereiten. Dieses muss Aufschluss geben über Zielgruppen, Themen/Lernziele, Arbeitsmethoden, Vorbereitung und Auswertung.

- e) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreiszuschuss zu den Fahrtkosten bei Internationalen Begegnungen wird auf **205,00 Euro**, somit als **Höchstzuschuss pro Person auf 61,50 Euro (30% der zuwendungsfähigen Kosten)** festgelegt.
- f) Bei Internationalen Jugendbegegnungen im Inland mit einem Mindestaufenthalt von 4 Tagen beträgt die Beihilfe bis zu **3,00 Euro** für ausländische, **2,00 Euro** für inländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Die Fördervorgaben von Ziffer 3 d sind entsprechend anzuwenden.
- g) Bei Begegnungen im Inland mit Gruppen außerhalb des englischen und französischen Sprachraumes wird ein Kreiszuschuss von **10,00 Euro** pro Tag für je eine(n) Dolmetscherin/Dolmetscher pro Veranstaltung gewährt.
- h) Bei den Internationalen Begegnungen im Ausland wie im Inland ist auf ein ausgewogenes Verhältnis deutscher zu ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu achten.

4. Antragsfrist

Zuschussanträge müssen innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens zum 31. Oktober (Ausschlussfrist) eines Jahres beim Landkreis Darmstadt-Dieburg/Kinder – und Jugendförderung (Datum des Eingangsstempels) vorliegen.

Zuschussanträge für Maßnahmen, die nach dem 31.10. stattgefunden haben, werden im Folgejahr bearbeitet.

V. Auszahlung von Zuschüssen

Die bewilligten Zuschüsse werden an die jeweiligen Vereine ausgezahlt.

Überweisungen erfolgen nur auf Jugendkonten der Vereine, nicht an Einzelpersonen.

VI. Das Jugendheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis unterhält zur Förderung der Jugendarbeit das **Kreisjugendheim Ernsthofen**, Am Stutzenberg 1, 64397 Modautal.

Belegungsanfragen:

Kreisjugendheim Ernsthofen, Telefon: 0 61 67/3 68, Fax: 0 61 67/75 69

Internet: www.kjh-ernsthofen.de

E-Mail: kjh-ernsthofen@ladadi.de

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg erhalten im Kreisjugendheim Ernsthofen verbilligte Tagessätze.

VII. Sonstige Unterstützungen

Die zahlreichen Veranstaltungen des Bereiches Kinder- und Jugendförderung des Kreises werden durch Einzel-Ausschreibungen und durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

Die Kinder- und Jugendförderung ist bemüht, den Jugendorganisationen im Landkreis jede mögliche Hilfe zu gewähren. Das gilt allgemein für Veranstaltungen der praktischen Jugendarbeit und beim Auftreten von Problemen.

Die Vordrucke der Zuschussanträge sind im PDF-Format aufgearbeitet und werden zum Download angeboten. Sie müssen diese dann nur noch ausdrucken und an uns schicken.

www.ladadi.de → Gesellschaft und Soziales → Familie, Kinder und Jugend → Kinder- und Jugendförderung → Richtlinien & Formulare

Neufassung der Richtlinien vom 17.07.1978, geändert durch Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.10.1982, 27.09.1983, 18.08.1987, 15.01.1991, 11.05.1993, 09.03.1995, 03.12.2002, 28.11.2006, 21.07.2009, 17.12.2013, 21.10.2014, 16.01.2018, 18.06.2019, 22.06.2020, 01.12.2020 und 29.03.2022 sowie durch Detail-Beschlüsse des Fachausschusses Kinder- und Jugendförderung, des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

gez. Christel Sprößler, Sozial- und Jugenddezernentin

**Der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg
Prävention und Bildung /Kinder- und Jugendförderung
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt**

**Telefon: 0 61 51/8 81-1323, -1394, -1489
Telefax: 0 61 51/8 81-14 87
E-Mail: KiJuFoe@ladadi.de
Home: www.kijufoe-dadi.de**

